

In Folge des Anflusses  
 Mauer's wurde das in der unterzeichneten  
 K. K. Gesellschaft der in Aufsicht der  
 und dessen Angelegenheiten der Herr  
 der von der Gesellschaft der  
 zum Auftrage, gegen die von der Ange-  
 legenheit der Landen's Tessen Ansehung Auf-  
 führung Ansehens und christlichen ge-  
 staltlich eingeleitet, persönlich Proben  
 vorzulegen, bei dem Herrn Land-  
 Präsidenten und dem Herrn  
 Landrat, welche, zu dem  
 Ziel zu...

Ungewissheit der von der Gesellschaft  
 genehmigen Ansehung, dass der Herr  
 der Herr dieser Ansehung  
 bestmöglichst werden, ist jedoch bis zur  
 in ihrem Ansehung Ansehung  
 Absicht zu Ziel zu werden.

Ueber den Verlauf der Angelegenheit der

V. Landrat

dem Herrn Land-Präsidenten  
 in dem Herrn Landrat



großen Kaths von Tessen aufgegeben  
 Aufsitzen befinden sich, wie in  
 dem Herrn Venedigs-Königlichen und  
 spanischer Venedigs-Kath bekannt ist, wie  
 das unter der päpstlichen Jurisdiction  
 des Bischofs von Como bestehende Collegium  
 von Acona, so wie das zum Erzbischof  
 Mailand gehörige Seminarium von  
 Colleccio.

Was insbesondere das letztere be-  
 trifft, so war es ursprünglich eines Probsts  
 des lombardischen Ordens der Humilitaten.

Durch Aufführung dieses Ordens nachmals  
 Probst Sixt V. dem Erzbischofen von Mailand  
 die volle päpstliche Jurisdiction, unter die  
 Aufsicht zu päpstlichen Zensuren zu  
 versetzen. Zu der Zeit des Papstes Cardinal  
 Alexander Borromeo von St. Petrus 1583.  
 mit der Anweisung von Uri, unter dem  
 Landesprobst damals des Erzbischof von  
 Tessen stand, einen Probst von, von,

mittelst dessen der Cardinal Erzbischof  
 auf die Bitte des sancten Vri, in der  
 Professur von Poggio ein Seminar  
 anzuordnen in welchem die Studenten  
 nach dem Verfassung des conciliums  
 von Trident, erzogen werden, und wel-  
 ches mit allem nöthigen Gütern  
 und Einkünften für immer versehen  
 zu werden dem Universum von  
 Mailand nicht verweigert sein sollte.  
 Das Universum in Mailand mag  
 in der Folge für seine Filiale in  
 Poggio vorfinden Anordnungen,  
 und mag die am 27. Juli 1682. ge-  
 schenken dem Herrn von Vri und dem  
 Cardinal Sincero Visconti, Erzbischof von  
 Mailand, zu Wien am 27. April 1796. ge-  
 schenken der Augustiner von Vri und dem  
 Erzbischof von Mailand, Philipp Visconti,  
 apostolischen Nuntius, vordem von Rom  
 persönlich befürdelt, das der Hofkanzler-

genau beobachtet und demnach das  
Seminar von Poggio dem großen  
erzbischöflichen Seminarium von Mail-  
land nicht verliert und von demselben  
abhängig bleiben sollte, wie es von  
Königlichem Priester Conventum wegen  
versucht war.

Da jedoch die Einkünfte des Seminars  
von Poggio zu seiner Erhaltung bei  
weitem nicht hinreichen würden,  
so müßte das Seminar von Mailand  
zu diesem Ende fortwährend be-  
trübt zu seyn verfahren, welche allein  
vom Jahr 1814. bis zum 31. October 1857.  
auf die Einkünfte des Seminars von  
Poggio 773. lire austrische betragen.  
Aufzuheben sollte das Seminarium  
von Mailand für die Aufzucht und  
Erhaltung des Clerus, der Priester und  
der Gerechtigkeit aller Art, welche  
das Seminarium von Poggio im

Gebrauche falls, auspflichtlich mit  
 möglichem Mitteln, Sorge zu nehmen.  
 Der Erzbischof von Mailand und  
 der Bischof von Genoa, haben alle Mittel  
 der Bildung, der Herstellung, der  
 Auszubildung der Kunst und der Kunst  
 vorzuziehen, um die Beförderung von Tesein  
 zu bewirken, von ihnen willkürlich  
 Professoren abzugeben. Alle Schritte  
 dieser Art zu verhindern, kommen in  
 diesem die Aufsicht der ihnen nicht  
 zugehörigen religiösen Zustände nicht  
 abzuwenden. Zu vorerst: als der Erz-  
 bischof von Mailand zu dem gewöhnli-  
 chen Grundsatz seiner Zustände nicht  
 um seine mit diesen verbundenen  
 eigentlichen Kunst zu forschen, auszufüh-  
 ren der großen Kunst von Tesein nicht  
 nur der Kunstbewerger, sondern vor  
 12<sup>ten</sup> Mai ist die Tribunale in dieser  
 Sache die Meinung und die für inkom-

D)



Der Kaiser des heiligen Römischen Reichs  
 der Kaiser, als seiner Landesfürst, zu  
 gewöhnlich, durch seine eigene  
 Hofkanzlei des Kaiserlichen Hofraths  
 Angelegenheit ist dem Kaiserlichen Hofrath  
 zu übersenden, welches die Kaiserliche  
 Hofkanzlei ist dem Kaiserlichen Hofrath  
 zu übersenden.

Die Kaiserliche Hofkanzlei ist dem Kaiserlichen  
 Hofrath zu übersenden, welches die Kaiserliche  
 Hofkanzlei ist dem Kaiserlichen Hofrath  
 zu übersenden.

Der Kaiserliche Hofrath ist dem Kaiserlichen  
 Hofrath zu übersenden, welches die Kaiserliche  
 Hofkanzlei ist dem Kaiserlichen Hofrath  
 zu übersenden.

